

gg-gut zu wissen

Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern

Als Gymnasium geben wir Kindern und Jugendlichen die Chance, Wissen zu erwerben, sich sozial zu einem verantwortungsvollen Teil der Gesellschaft zu entwickeln und später vergleichsweise frei einen Beruf zu erwerben, der die eigenen Fähigkeiten und Begabungen zur Entfaltung bringt.

Bildung zu vermitteln ist unser Auftrag. Erziehungsberechtigte bitten wir, uns in diesem Auftrag zu unterstützen.

Während der Schulzeit ist das „Lernen“ die Aufgabe eines Schülers / einer Schülerin. Sie sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen (Übergreifende Schulordnung, §1(2)). Die Eltern müssen die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht sicherstellen. SchülerInnen haben regelmäßig pünktlich in der Schule zu sein. Im Falle von Krankheit ist dies der Schule zu melden und zu entschuldigen (siehe HA-Buch).

Eine gute Atmosphäre, wertschätzender Umgang miteinander und freundliche Umgangsformen sind Voraussetzung für ein Schulklima, in dem Lernen gelingen kann. Transparenz, Kommunikation und verbindliche Regeln geben hierfür den Rahmen.

Die Gutenberg-Regeln

Aus zentralen Vorgaben der Hausordnung und wichtigen Umgangsregeln sind die „Gutenberg-Regeln“ entstanden, die in jedem Hausaufgabenbuch und in den Orientierungsstufenklassenräumen an der Wand zu finden sind. Sie werden zum Anfang eines jeden Schuljahres in den Klassen „aufgefrischt“, die aktive Mitwirkung an der Umsetzung eingefordert und von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler im Hausaufgabenheft unterschrieben.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um.
- Wir hören einander zu.
- Wir lösen Konflikte ohne Gewalt und Beleidigungen.
- Wir befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte.
- Wir gehen sorgsam mit der Schuleinrichtung um und achten auf Sauberkeit.
- Wir verhalten uns im Schulgebäude ruhig und drängeln nicht.
- Wir verbringen die großen Pausen auf dem Schulhof.
- Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte sind abgeschaltet und weggepackt.

LEHRKRÄFTE

- Wir verhalten uns freundlich und respektvoll gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern
- Wir fördern positives Verhalten.
- Wir setzen uns konsequent für die Einhaltung der Regeln ein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, sich für die Einhaltung der geltenden Regeln einzusetzen und auf Regelverstöße pädagogisch angemessen zu reagieren – je nach Situation mit einem erzieherischen Gespräch oder einer Ermahnung bis hin zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen.

Bei uns besteht die Regelung, **Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte** während der Schulzeit abgeschaltet und weggepackt zu lassen. Ausnahmen bestehen für OberstufenschülerInnen in deren Aufenthaltsräumen. Der Einsatz von Handys als Medium im Unterricht ist auf Ansage der Lehrkraft selbstverständlich möglich.

Bei Verstoß spricht eine Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler auf den Verstoß an und informiert die Klassen- bzw. Stammkursleitung. Bei uneinsichtigem Verhalten, wiederholter Nichteinhaltung oder Verstößen im Unterricht folgen erzieherische Maßnahmen und eine Benachrichtigung der Eltern. Bei gravierenden Verstößen (z.B. Filmen von provozierten Raufereien) folgen Ordnungsmaßnahmen.



Umgang mit Regelverstößen

Die Übergreifende Schulordnung (§ 95-98) beschreibt, welche Maßnahmen in der Schule ergriffen werden können, um das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern zu verändern, Mitschülerinnen und Mitschüler zu schützen sowie die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen „erzieherischen Einwirkungen“ und „Ordnungsmaßnahmen“:

Erzieherische Einwirkungen

Dies sind Erziehungsmaßnahmen, die von der einzelnen Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit eingesetzt werden und nicht als Verwaltungsakte gelten. Sie sind durch den üblichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule legitimiert.

Erzieherische Einwirkungen werden als Konsequenzen auf ein Fehlverhalten angewandt, um die betroffene Schülerin oder den Schüler zur Einsicht zu bringen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Dies können Gespräche, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtungen zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- und Klassengemeinschaft sein, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule. Sie werden von der einzelnen Lehrkraft aufgrund der jeweiligen Einschätzung der Situation und der Vorgeschichte dieser Schülerin oder dieses Schülers im Rahmen der pädagogischen Freiheit eingesetzt. Durch die Verbindung von Tat und Konsequenz wird die Schülerin oder der Schüler angeregt, ihr/sein Fehlverhalten zu reflektieren.

Tadel als erzieherische Maßnahme

Der sogenannte „Tadel“ hat sich an unserer Schule etabliert, um erzieherischen Maßnahmen Nachhaltigkeit zu verleihen. „Tadel“ gehören **nicht** in den Bereich der Ordnungsmaßnahmen. Mit „Tadeln“ werden Regelverstöße und daraus resultierenden erzieherischen Einwirkungen zur Dokumentation und Information der Erziehungsberechtigten festgehalten. So erhalten die Eltern die Gelegenheit, die Schule zu unterstützen und den Ursachen für das Fehlverhalten nachzugehen, um zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Außerdem ist das Fehlverhalten in der Schülerakte festgehalten.

Um den Schülerinnen und Schülern den Schweregrad des Regelverstößes zu verdeutlichen, werden bei der Erteilung eines Tadels verschiedene Stufen unterschieden: Tadel durch die (Fach)Lehrkraft / Klassenleitung / Stufenleitung bzw. Tadel durch die GTS-Kraft / GTS-Leitung.

Im Vorfeld wird immer ein Gespräch mit den Beteiligten geführt und der Vorfall geklärt. Je nach Schweregrad des Regelverstößes, evtl. nach Rücksprache mit Klassenleitung und Stufenleitung, wird die Art des Tadels und eine erzieherische Maßnahme festgelegt. Der Tadel wird per Post an die Erziehungsberechtigten geschickt, eine Kopie verbleibt vorerst in der Akte der Schülerin, bzw. des Schülers.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen stellen gegenüber Erziehungsmaßnahmen ein weitaus schwerwiegenderes Eingreifen dar, da sie die Rechtssphäre der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und ggf. auch die der Eltern berühren. Sie kommen nur dann zum Einsatz, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht reichen, um das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu ändern und Mitschülerinnen und Mitschüler oder Unterrichts- und Erziehungsarbeit gefährdet sind. Die Maßnahmen (§97) reichen von Untersagung des Unterrichts der laufenden Unterrichtsstunde bis hin zum Schulverweis. Sie werden i.d.R. nacheinander ergriffen, um die Möglichkeit der Verbesserung zu geben. Sie können aber je nach Schwere des Fehlverhaltens auch direkt durch das entsprechende Gremium getroffen werden.